

RDB-Literatur



»Suchbegriffe im Text gefunden: [Zum ersten Treffer](#)

## □ Titel

# Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Position pflegender Angehöriger - Aktuelle Entwicklungen

## □ Rubrik

### Pflegegeld & Sozialrecht

## □ Autor

Dr. Margarethe Grasser

## □ Fundstelle

ÖZPR 2010/45

## □ Abstract

«**Angehörigenpflege**». Rund 80 % der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause von ihren «Angehörigen» - allein oder mit Hilfe sozialer Dienste - «gepflegt» und betreut, die damit einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag leisten. Es ist notwendig, diese «Angehörigen» bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und deren Position zu stärken.

## □ Langtext

### Höheres Pflegegeld

Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wurde das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 um 4 %, der Stufen 3 bis 5 um 5 % sowie jenes der Stufen 6 und 7 um 6 % erhöht. Derzeit beziehen 359.000 Personen ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl 1993/110 (Stand Feber 2010) sowie 64.936 nach dem jeweiligen Landespflegegeldgesetz (Stand Dezember 2008 - Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2008).

Seit der Einführung im Jahr 1993 wurde das Pflegegeld **viermal erhöht**:

- 1994 um 2,5 %,
- 1995 um 2,8 %,

- 2005 um 2,0 %,
- 2009 um 4, 5 bzw 6 % (siehe Tabelle 1).

### Höhe des Pflegegeldes in den Stufen 1 bis 7

	<b>ab 1. 7. 1993 BGBI 1993/110 ATS</b>	<b>ab 1. 1. 1994 BGBI 1993/883 ATS</b>	<b>ab 1. 1. 1995 BGBI 1994/1002 ATS</b>	<b>ab 1. 5. 1996 BGBI 1996/201 ATS</b>	<b>ab 1. 1. 2002 BGBI I 2001/69 €</b>	<b>ab 1. 1. 2005 BGBI I 2004/136 €</b>	<b>ab 1. 1. 2009 BGBI I 2008/128 €</b>
Stufe 1	2.500	2.563	2.635	2.000	145,40	148,30	154,20
Stufe 2	3.500	3.588	3.688	3.688	268,00	273,40	284,30
Stufe 3	5.400	5.535	5.690	5.690	413,50	421,80	442,90
Stufe 4	8.100	8.303	8.535	8.535	620,30	632,70	664,30
Stufe 5	11.000	11.275	11.591	11.591	842,40	859,30	902,30
Stufe 6	15.000	15.375	15.806	15.806	1.148,70	1.171,70	1.242,00
Stufe 7	20.000	20.500	21.074	21.074	1.531,50	1.562,10	1.655,80
Stufe 1 vor 1. 5. 1996				2.635	191,50	195,30	203,10

**Tabelle 1**

Mit der Normierung des Erschwerniszuschlags wurde die Situation schwer geistig oder psychisch Behinderter, insbesondere demenziell Erkrankter, bei der Pflegegeldeinstufung verbessert.

Durch die Normierung von pauschalierten **Erschwerniszuschlägen** bei der Pflegegeldeinstufung von schwer geistig oder psychisch Behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen sowie von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen konnten seit 1. 1. 2009 7.601 Personen ein höheres Pflegegeld nach dem BPGG erhalten (Auswertungen aus der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger - Stichtag 31. 3. 2010) (siehe Tabelle 2).

<b>BPGG</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>insgesamt</b>
Kinder	0	0	2	2	0	0	0	4
Jugendliche	0	5	3	7	0	1	1	17
Erwachsene	5	310	2.563	2.215	1.798	673	16	7.580
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>315</b>	<b>2.568</b>	<b>2.224</b>	<b>1.798</b>	<b>674</b>	<b>17</b>	<b>7.601</b>

**Tabelle 2**

### **Finanzielle Zuwendungen für «pflegende» «Angehörige»**

Mit der am 1. 1. 2004 in Kraft getretenen Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl I 2003/71, wurde die Möglichkeit geschaffen, einem nahen «Angehörigen», der eine im Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz stehende pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend «pflegt» und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen **verhindert** ist, bei Vorliegen einer sozialen Härte eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu gewähren (§ 21a BPGG). Mit der Novelle BGBl I 2008/128 wurde der förderbare Personenkreis entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Neugestaltung der Pflegevorsorge", Untergruppe 2, in dreierlei Hinsicht erweitert auf:

- **a) Pflegegeldbezieher/innen der Stufe 3**
- **b) demenziell erkrankte pflegebedürftige Personen ab Stufe 1**

- **c) minderjährige Personen ab Stufe 1**

Der Zuschuss soll als Beitrag zur Abdeckung der Kosten dienen, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson für die professionelle oder private Ersatzpflege entstehen. Nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#) liegt eine soziale Härte jedenfalls dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hauptpflegeperson übersteigt. Das ist im Allgemeinen der Fall,

[Ende Seite 42»](#)

Dr. Margarethe Grasser, Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Position , ÖZPR 2010/45 (42)

---

[Anfang Seite 43»](#)

wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Zuwendungswerbers/der Zuwendungswerberin einen Betrag von

- Euro 2.000,- bei [«Pflege»](#) einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5 bzw
- Euro 2.500,- bei [«Pflege»](#) einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6 oder 7

nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten [«Angehörigen»](#) um Euro 400,-, bei einem behinderten unterhaltsberechtigten [«Angehörigen»](#) um Euro 600,-.

Pro Kalenderjahr können je nach Pflegegeldstufe Beträge von Euro 1.200,- bis Euro 2.200,- gezahlt werden. Im Jahr 2009 wurden 6.864 Anträge vom Bundessozialamt bewilligt; mehr als 8,2 Mio Euro wurden an Zuwendungen gewährt.

Für im häuslichen Bereich [«Pfleger»](#) bestehen weitreichende Begünstigungen in der Pensions- und Krankenversicherung sowie Unterstützungsmöglichkeiten im Falle ihrer Verhinderung.

### **Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung mit dem 2. und 3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009**

Im 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 (2. SRÄG 2009) ist eine wesentliche Verbesserung der pensionsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen im

Rahmen der freiwilligen Versicherung mit Wirkung ab 1. 8. 2009 normiert. Der Bund übernimmt die Beiträge der freiwilligen Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ab der Pflegegeldstufe 3 unbefristet und zur Gänze. Das 3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 (3. SRÄG 2009) sieht ebenfalls mit Wirkung ab 1. 8. 2009 eine bessere soziale Absicherung in der Krankenversicherung durch eine beitragsfreie Anspruchsberechtigung ab der Pflegegeldstufe 3 vor, wenn die pflegebedürftige Person einen Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 hat oder der/die «Angehörige» einen Versicherten mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 «pflegt».

Mit diesen Änderungen wurden wesentliche Verbesserungen in Entsprechung des Regierungsprogramms für die laufende Gesetzgebungsperiode umgesetzt.

Voraussetzung für die pensionsrechtliche Absicherung ist die «Pflege» in häuslicher Umgebung sowie die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die «Pflege» (Weiterversicherung) bzw erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die «Pflege» (Selbstversicherung). In der Krankenversicherung können Personen eine beitragsfreie Anspruchsberechtigung erwerben, die sich - nicht erwerbsmäßig - unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft der «Pflege» einer/eines nahen «Angehörigen» in der häuslichen Umgebung widmen. Ein zeitweiliger stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Kurzzeitpflege in Heimen (etwa im Falle eines Urlaubs der Pflegeperson) schadet den Begünstigten nicht.

### **Information und Beratung - Pflegetelefon und Plattform für «pflegende» «Angehörige»**

Wie mehrere Studien zeigen, besteht ein großer Bedarf an Information und Beratung, es fehlt aber oft institutionalisierte Beratung vor Ort für «Angehörige». Um diesem Defizit entgegenzuwirken, wurde im Sozialministerium 1998 das Pflegetelefon und 2006 zusätzlich die Internetplattform für «pflegende» «Angehörige» eingerichtet.

0800 20 16 22 - gebührenfrei aus ganz Österreich. Am Pflegetelefon erhalten Sie von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr Auskunft über alle wesentlichen Fragen der Pflegevorsorge.

Am Pflegetelefon wird informiert ua über

- Pflegegeld,
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung,
- finanzielle Hilfen und Förderungen,
- sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen,

- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege,
- Familienhospizkarenz und
- Hilfsmittel, Heilbehelfe oder Adaptierungen.

Die Beratung für [«Pflegernde»](#) wurde als telefonische Beratungseinrichtung konzipiert, es werden aber ebenso schriftliche Anfragen, die auch per Fax (0800 22 04 90) oder mittels E-Mail ([pflegetelefon@bmask.gv.at](mailto:pflegetelefon@bmask.gv.at)) eingebracht werden können, beantwortet. Mitunter wünschen Ratsuchende auch persönliche Beratungsgespräche, die nach Terminvereinbarung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durchgeführt werden.

Im Jahr 2009 gab es 9.263 Anfragen und es wurden von den Mitarbeiter/innen des Pfleretelefon 11.705 Gespräche geführt. Die Auswertung der Jahresstatistik zeigt, dass der Informationsbedarf bei den privaten Pflerepersonen am größten ist; die Kontaktaufnahme erfolgte in 5.126 Fällen durch private Pflerepersonen, in 1.823 Fällen durch pflerbedürftige Personen, in 682 Fällen durch professionelle Dienste und in 1.632 Fällen durch andere Institutionen (zB Gemeinden). Von den Anrufer/innen wird nicht nur das umfangreiche Informationsangebot in Anspruch genommen, sondern es kommen in vielen Gesprächen auch Lücken im Versorgungssystem zur Sprache. Außerdem werden Beschwerden vorgebracht. Dabei werden insbesondere folgende Probleme immer wieder thematisiert:

- unzureichendes oder kein vorhandenes Entlassungsmanagement nach einem Krankenhausaufenthalt,
- unflexible soziale ambulante Dienste zB kommen häufig verschiedene Heimhilfen, die immer wieder neu informiert werden müssen, was für alte pflerbedürftige Menschen eine starke Belastung darstellt,
- zu wenig Angebot von Nachtbetreuung und keine durchgehende Wochenendbetreuung,
- Einsparungen der Krankenkassen bei Hilfsmitteln (zB Krankbetten, Einlagen bei Inkontinenz),
- bei der Pflergeldbegutachtung wird in manchen Fällen der Hausbesuch nicht angekündigt.

[www.pflegerdaheim.at](http://www.pflegerdaheim.at). Die Internetplattform für [«pflernde»](#) [«Angehörige»](#) bietet wichtige Informationen zu häufigen Fragen der häuslichen [«Pfler»](#) sowie der Absicherung [«pflernder»](#) [«Angehöriger»](#).

Die Internetplattform für [«pflernde»](#) [«Angehörige»](#) versteht sich als Informationsdrehscheibe und gibt zu relevanten Themen für die [«Pfler»](#) zu Hause Auskunft ([www.pfleger](http://www.pfleger))-

Ende Seite [«43](#)

Dr. Margarethe Grasser, Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Position , ÖZPR 2010/45 (43)

---

Anfang Seite [«44](#)

daheim.at). Dieses Angebot bietet Service, Information und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Es gibt Informationen über Pflegegeld, sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen, 24-Stunden-Betreuung, mobile soziale Dienste, Hilfsmittel für die [«Pflege»](#), Therapien bei Hausbesuch, Kurse und Selbsthilfegruppen, finanzielle Begünstigungen sowie stationäre Weiterpflege. Ebenso wird auf Entlastungsangebote, wie etwa Urlaub für [«pflegende»](#) [«Angehörige»](#), Kurzzeitpflege und Zuwendungen zur Unterstützung [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#), aufmerksam gemacht. Weiters sind Informationen über die Beratungsangebote des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Hilfsmittelinfo, Studien und Publikationen des Ressorts, Formulare sowie einschlägige Fachzeitschriften rund um das Thema [«Pflege»](#) abrufbar. Die angebotenen Inhalte werden laufend aktualisiert. Im Zeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009 waren insgesamt 89.321 Zugriffe zu verzeichnen, somit bedienten sich pro Monat durchschnittlich 7.443 Besucher dieser Website.

Eine Interessengemeinschaft [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#) wurde neu gegründet - [www.ig-«pflege».at](#)

### **Interessengemeinschaft [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#)**

Die vor kurzem gegründete Interessengemeinschaft [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#) (IPA) sieht sich als Vertretung und Anlaufstelle für die Anliegen von [«pflegenden»](#) [«Angehörigen»](#) zu deren Unterstützung durch:

- ein öffentliches Eintreten für die Bedürfnisse [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#) zur Verbesserung der Lebenssituation durch Lobbying und Advocacy bei Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- breite Öffentlichkeitsarbeit zur Wertschätzung und Bewusstseinsbildung über gesellschaftliche Relevanz, Belastungen und Herausforderungen [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#),
- Stärkung [«pflegender»](#) [«Angehöriger»](#), für sich selbst einzutreten, zB durch Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Informationen und Beratung zu Angeboten und von Vernetzungsstrukturen.

Weitere Informationen dazu siehe [www.ig-«pflege».at](#).

Zum Thema

### **In Kürze**

Mit der Erhöhung des Pflegegeldes und der Schaffung von Erschwerniszuschlägen für geistig und/oder psychisch Behinderte, insbesondere demenziell Erkrankte, bzw für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche per 1. 1. 2009 wurde die finanzielle Situation der Pflegebedürftigen verbessert. Darüber hinaus bestehen für im häuslichen Bereich weitreichende Begünstigungen in der Pensions- und Krankenversicherung sowie finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten im Falle ihrer Verhinderung. Letztlich wurde auch das Informations- und Serviceangebot für Pflegebedürftige und weiter verbessert.

### **Kontakte auf einen Blick**

Pflegetelefon: 0800 20 16 22 (gebührenfrei); Fax: 0800 22 04 90; E-Mail: [pflegetelefon@bmask.gv.at](mailto:pflegetelefon@bmask.gv.at)

Internetplattform für : [www.pflegetaheim.at](http://www.pflegetaheim.at)

Interessengemeinschaft : [www.ig-.at](http://www.ig-.at)

..... Dr. Margarethe Grasser, Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Position , ÖZPR 2010/45 (44)

---

Folgendem Rechtsgebiet zugeordnet:  
Pflegegeld, Sozialrecht

Zum Autor:

Dr.<sup>in</sup> Margarethe Grasser ist im BMASK in der Sektion IV Leiterin der Abteilung 4 und als solche insbesondere zuständig für legistische, normative und administrative Angelegenheiten des Bundespflegegeldgesetzes, Grundsatzfragen der Pflegevorsorge, rechtliche Angelegenheiten der Einstufungsverordnung, Pflegetelefon - Beratung für «Pflegende» und Pflegebedürftige sowie Beschwerdemanagement.

Dokument zu/zur ÖZPR 2010/45 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.